

Von Gottes gnaden Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen Unsern Beambten ... hiemit zu wissen; daß ... so woll Frömbde als Einheimische sich unterstehen frömbden und in Unser Güstrowischen Tobacks-Spinnerey nicht zu bereiteten Toback ... feil zu tragen und zu Verkauffen ... : Gegeben/ in Unser Residentz-Stadt Güstrow den 6. Martii. Anno 1697

[S.l.], 1697

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730867609>

Druck Freier  Zugang



1697, 6 Montly



2 Tobacc
2 1697

16

C. Markt. 1697.



Im Gottes gnaden Wir
Friedrich Wilhelm / Herzog zu Mecklenburg /
Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzburg / auch Brass zu
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.



Ugen allen Unsern Beamten und Unterthanen Unsers Herzogthums Mecklenburg
Güstrow hiemit zu wissen; Das nachdehm Wir bey antretung dieser Unser Regierung in glaubwürdige erfahrung gekommen/
welcher gestalt / ungeachtet der von Unsers Vetteren Herrn Gustaff Adolphs Liebdt. Christmildester Gedächtnis / hiebevord
publicirten poenal Edicten, so woll Frömbde als Einheimische sich unterstehen frömbden und in Unser Güstrowischen Tobacks-
Spinnerey nicht zu bereiteten Toback / so woll in als außershalb öffentlichen Jarmarckten feil zu tragen und zu Verkauffen/
wodurch dann die gute und hauptsächlich dahin abgezielte intention das der Tobacks-Baw / als welcher von Unsern Benach-
bahrten mit guten Succes und Nutzen geführet wird / auch in diesem Unsern Herzogthumb Güstrow mehr und mehr befodert
und das Geld im Lande verkehret werden möchte / gänzlich aus den Augen gefiset und zurücke getrieben wird / Wir solchem
Unstande vorzukommen allen und jeden gedachten Unsern Unterthanen und in Specie denen Gewürk-Händelern und Kraut-
Krämern und allen denen so in Unserm Herzogthumb und Landen Güstrow mit Tabacks-Handeln durch dieses öffentliche
Patent kund machen wollen / das Sie hinführo ihren Taback aus Unser Güstrowischen Spinnerey nehmen und bey Straffe
25. Rthlr. so oft Sie darüber betroffen werden / keinen Frömbden anderswo gesponnenen / und mit Unserm Güstrowischen Stempel nicht gezeichneten Feil
haben / auch in denen Jahr-Marckten / niemand Er sey Frömbd / oder Einheimisch mit dergleichen frömbden Toback / auszustehen erlaubet sein soll. Be-
fehlen diesem nach allen Unsern ihigen und künftigen Beamten / wie auch Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / hiemit gnädigst und
zugleich ernstlich / diese Unsere gnädigste Verordnung nicht allein zu jedermänniglichen notice zu bringen / und an die gewöhnliche Orter affigiren zulassen /
sondern auch fleissig darauff achtzuhaben / das da wieder auff keine Art und Weise gehandelt / oder da jemand darüber betroffen würde / selbiger so oft Er
dieser unserer Verordnung zu wieder lebet / mit obbedeuteter Geld-Straffe belegt / dieselbe sovort eingetrieben und zu Unser Fürstl. Cammer eingeschicket
werden möge / da Wir ihnen sodann wie auch sonstem einem jeden der einen oder mehr wieder dis Edict handlenden entweder bey Unser Cammer oder vor-
gedachten Beamten / Bürgermeistern / Richtern und Räten insgemein / wie den dessen Nahme verschwiegen werden soll / er weißlich anmelden wird /
das vierte Theil von vorerwehnter Straffe allemahl zu wenden lassen wollen / würde aber dagegen jemand betroffen werden / das er die wieder dis Unser
Edict frevelende verschwiege oder auch über zu helffen beflissen wehr / so soll derselbe nicht minder in gleiche Straffe verfallen seyn. Wornach sich also ein-
jeder Gehorsambst zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zuhüten wissen wird; Urkundlich unter Unser Fürstl. Insiegel. Gegeben / in Unser
Residenz-Stadt Güstrow den 6. Martij. Anno 1697.



1697, 6 Monthy

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Laryngi et Tabaculi
Locus 1697

MK-4060. (17)¹⁰



10

C. Mark. 1697.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



*Larys de
Loul*

MK-4060. (17)¹⁰

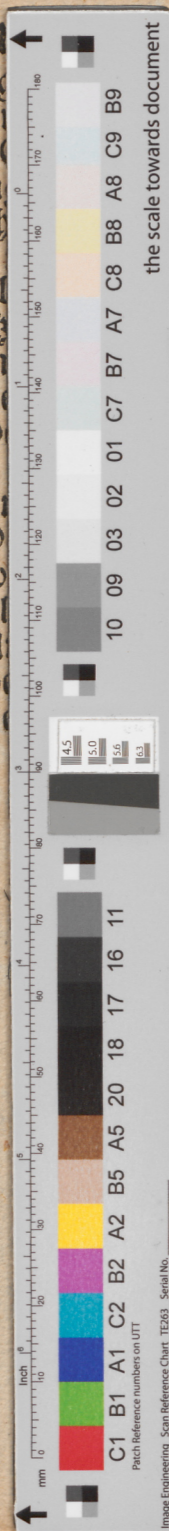




In **WIRTS** Gnaden Wir
 Friedrich Wilhelm / Herzog zu Mecklenburg/
 Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzburg / auch Brass zu
 Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.



Uaen allen Unfern Beambten und Untertanen Unsers Herzogthum
 Güstrow hiemit zu wissen; Das nachdehin Wir bey antretung dieser Unser Regierung in glaubwürdig
 welcher gestalt / ungeachtet der von Unsers Bettern Herrn Gustaff Adolphs Liebdt. Christmildester
 publicirten poenal Edicten, so woll Frömbde als Einheimische sich unterstehen frömbden und in Unser
 Spinnerey nicht zu bereiteten Toback / so woll in als aufferhalb öffentlichen Jarmarckten feil zu tra
 modurch dann die gute und hauptsächlich dahin abgezielte intention das der Tobacks-Baw / als welch
 bahrtten mit guten Succes und Nutzen geführet wird / auch in diesem Unfern Herzogthumb Güstrow
 und das Geld im Lande verkehret werden möchte / gänzlich aus den Augen gesetzet und zurücke getri
 Unstande vorzukommen allen und jeden gedachten Unfern Untertanen und in Specie denen Gewürz
 Krämern und allen denen so in Unfern Herzogthumb und Landen Güstrow mit Tabacks-Handeln
 Patent kund machen wollen / das Sie hinführo ihren Taback aus Unser Güstrowischen Spinnerey n
 25. Rthlr. so oft Sie darüber betroffen werden / keinen Frömbden anderswo gesponnenen / und mit Unfern Güstrowischen Stemp
 haben / auch in denen Jahr-Marckten / niemand Er sey Frömbd / oder Einheimisch mit dergleichen frömbden Toback / auszustehen
 fehlen diesem nach allen Unfern ihigen und künftigen Beambten / wie auch Bürgermeistern / Richtern und Rächten in den Städten
 zugleich ernstlich / diese Unsere gnädigste Verordnung nicht allein zu jedermänniglichen notice zu bringen / und an die gewöhnliche O
 sondern auch fleissig darauff achtzuhaben / das da wieder auff keine Art und Weise gehandelt / oder da jemand darüber betroffen w
 dieser unserer Verordnung zu wieder lebet / mit obbedeuteter Geld-Straffe belegt / dieselbe sofort eingetrichen und zu Unser Fürstl
 werden möge / da Wir ihnen sodann wie auch sonstem einem jeden der einen oder mehr wieder dis Edict handlenden entweder bey U
 gedachten Beambten / Bürgermeistern / Richtern und Rächten insgemein / wie den dessen Nahme verschwiegen werden soll / er w
 das vierte Theil von vorerwehnter Straffe allemahl zu wenden lassen wollen / würde aber dagegen jemand betroffen werden / das
 Edict frevelende verschwiege oder auch über zu helfen beflissen wehr / so soll derselbe nicht minder in gleiche Straffe verfallen seyn.
 jeder Gehorsambst zu achten und für Schaden und Ungelegenheit zuhüten wissen wird; Urkündlich unter Unser Fürstl. Inseigel.
 Residenz-Stadt Güstrow den 6. Martij. Anno 1697.



Mecklenburg
 gekommen/
 hievor
 en Tobacks-
 Verkauffen/
 rn Benach-
 ehr befodert
 Bir solchem
 und Kraut-
 öffentliche
 ey Straffe
 gneten Feil
 soll. Be-
 ädigst und
 n zulassen/
 r so oft Er
 eingeschicket
 r oder vor-
 lden wird/
 dis Unser
 ch also ein-
 / in Unser